

## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

### **Inkrafttreten des Bebauungsplanes SI 301, Grünfläche Hüttenstraße ", Stadtteil Sindorf**

Der Rat der Stadt Kerpen hat in seiner Sitzung am 02.03.2004 gem. § 10 (1) BauGB den Satzungsbeschluss für o.g. Bebauungsplan gefasst.

Das Plangebiet wird begrenzt:

- im Süden durch die Hüttenstraße
- im Westen durch landwirtschaftlich genutzte Flächen
- im Norden durch den Rauschgraben
- im Osten durch landwirtschaftlich genutzte Flächen
- 

Die Lage des Plangebietes ist dem Übersichtsplan im Maßstab 1: 5000, die genaue Abgrenzung dem Bebauungsplan **SI 301, Grünfläche Hüttenstraße "** im Maßstab 1: 500 zu entnehmen.

Ziel des Bebauungsplanes SI 301, Grünfläche Hüttenstraße " ist es, auf der städtischen, derzeit als Ackerland genutzten Fläche die planungsrechtliche Grundlage zur Anlage einer Grünfläche und für den Bau eines Jugendzentrums zu schaffen.

Der Bebauungsplan SI 301 " Grünfläche Hüttenstraße " erstreckt sich über einen Teilbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes SI 19 A " Industriegebiet Hüttenstraße ". Der Bebauungsplan 19 A wird in diesem Teilbereich durch den Bebauungsplan SI 301 ersetzt.

Der Satzungsbeschluss des Rates der Stadt Kerpen sowie die aufgrund des BauGB erforderlichen Hinweise werden gem. § 10 (3) BauGB in der derzeit gültigen Fassung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die Angabe über Ort und Zeit der Auslegung wird hiermit gem. § 10 (3) BauGB i.V.m. § 18 der Hauptsatzung der Stadt Kerpen vom 14.11.1994 in der z. Z. gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung, die anstelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, wird der Bebauungsplan einschließlich Begründung rechtsverbindlich.

Der Bebauungsplan **SI 301, Grünfläche Hüttenstraße "** sowie die Begründung liegen bei der Stadt Kerpen, Amt 16 " Stadtplanung, Stadtentwicklung und Bauen ", Abteilung 16.1 " Stadtplanung ", Jahnplatz 1, **Zimmer 226**, während der Öffnungszeiten **Mo - Mi und Fr von 08.30 - 12.00 und Do von 13.30 bis 18.30** zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Über den Inhalt des Bebauungsplanes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

### **Hinweise:**

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB in der derzeit gültigen Fassung über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan und über das Erlöschen von den Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

2. Eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist nach § 215 Abs. 1 BauGB dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.
3. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der z.Z. gültigen Fassung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
  - b) die Satzung, die sonstige Orts rechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kerpen, den 25.03.2004

Ralf Valkysers, Bürgermeister